



27. Mai 2013
Zl. 6.534/2013 – Dr.G/Hof

**Betreff: Anrechnung von Vordienstzeiten (GehG und VBG);
Klarstellung zu missverständlichen Medienberichten;
Verjährung;
Information**

1. Unterschiedliche Rechtsansichten des Bundesgesetzgebers und der Gerichtsbarkeit:

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) verlangt mit einer Entscheidung aus dem Jahre 2009, dass Zeiten der allgemeinen Bildung und Zeiten der beruflichen Bildung, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt wurden, in der Vordienstzeitenanrechnung gleich zu behandeln sind.

Mit einer Novelle zum GehG 1956 und zum VBG 1948 wurde dieser Rechtsansicht entsprochen (siehe BGBl. Nr. 82/2010).

Mittlerweile ergangene gerichtliche Einzelentscheidungen, die von einer abweichenden Rechtsansicht ausgehen, haben den Bundesgesetzgeber veranlasst, in § 7a GehG 1956 und in § 18b VBG 1948 in der Dienstrechts-Novelle 2012 die Übereinstimmung der gesetzlichen Regelung aus dem Jahre 2010 mit europäischem Unionsrecht zu bekräftigen. Die Bestimmung lautet:
„Durch die §§ 8, 12 und 113 Abs. 10 bis 15 dieses Bundesgesetzes wird die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf für den Bereich der Vorrückung im Bundesdienstverhältnis in österreichisches Recht umgesetzt.“

2. Verjährung:

Eine Nachforderung von Gehaltsdifferenzen kann bis zum 30. August 2013 für etwas mehr als 4 Jahre geltend gemacht werden.
Nach dem 30. August 2013 können allfällige Gehaltsdifferenzen weiterhin für 3 Jahre rückwirkend eingefordert werden.
In beiden Fällen jedoch nur, wenn tatsächlich eine Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung erfolgt.

3. Schlussfolgerungen für die GÖD:

- Rechtsunsicherheit besteht fort:
Das neueste Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. September 2012 ist wiederum die Entscheidung eines Einzelfalles. Daraus folgt, dass





keine allgemeinen Schlüsse für sämtliche Verwendungs- und Besoldungsgruppen des öffentlichen Dienstes vor dem Hintergrund von jeweils individuellen Lebensläufen in rechtlich relevanter Weise abgeleitet werden können! **Es ist daher nicht möglich, in seriöser Weise Empfehlungen für eine Antragstellung abzugeben.** Dies deshalb, da es zu einer Verschlechterung des bisherigen Vorrückungstichtages kommen kann und dies für die Betroffenen zwangsläufig massive und unumkehrbare Geldeinbußen für die gesamte Dienstzeit einschließlich Pensions- bzw. Ruhegenussverlusten nach sich ziehen könnte.

- Empfehlungen der GÖD:
 - a. Der Ausgang eines allfälligen Verfahrens vor den Höchstgerichten (VwGH, EuGH, OGH) ist nicht vorhersehbar. Daher wird derzeit eine solche Prozessführung ausdrücklich nicht empfohlen, da gerichtliche Prüfungen im Einzelfall auch zu – für den/die Prozessführer(in) – negativen Ergebnissen führen können.
 - b. Sollte trotz des bestehenden Risikos (dauerhafte besoldungsrechtliche Schlechterstellung) ein Verfahren angestrebt werden, so wird die GÖD **für Mitglieder Rechtsschutz** gewähren.
 - c. Bei allfälligen Antragstellungen sind die Dienst-/Personalstellen des Bundes verpflichtet, **unter Einräumung des verfahrensrechtlichen Parteiengehörs** Auskunft zu erteilen, wodurch in jedem Einzelfall das Ausmaß einer individuellen Verschlechterungsgefahr zu ersehen ist. Diese könnte dann nur noch durch eine **Zurückziehung des Antrages** vermieden werden.